▶ Steueränderung

Zahlungsfrist für Corona-Prämie bis 30.06.2021 verlängert

Mehr Zeit für die Abwicklung

| Die Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung der Corona-Sonderprämie wurde nach § 3 Nr. 11a EStG bis zum 30.06.2021 verlängert. Die Verlängerung wurde mit dem Jahressteuergesetz 2020 eingeführt. |

Wichtig | Der Steuerfreibetrag von maximal 1.500 Euro bleibt unverändert. Das bedeutet: Die Fristverlängerung führt nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals ein Betrag von 1.500 Euro steuerfrei – zusätzlich zu einem bereits nach § 3 Nr. 11a EStG steuerfrei gewährten Betrag von 1.500 Euro im Jahr 2020 – ausgezahlt werden kann. Lediglich der Zeitraum für die Gewährung des Betrags wurde gestreckt.

▶ Reisekosten

Berufliche Auslandsreisen: Seit 01.01.2021 gelten neue Pauschalen

BMF mit Update der Werte 2021

| Das BMF hat die neuen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten bei Auslandsreisen veröffentlicht, die ein Arbeitgeber seinem dienstreisenden Arbeitnehmer seit 01.01.2021 steuerfrei auszahlen kann. |

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Übersicht „Reisekosten: Auslandsreisepauschalen seit 01.01.2021" auf lgp.iww.de → Abruf-Nr. 47029933
- BMF, Schreiben vom 03.12.2020, Az. IV C 5 – S 2353/19/10010 :002, Abruf-Nr. 219372

IHR PLUS IM NETZ
Mehr dazu auf lgp.iww.de

▶ Mindestlohn/Geringfügige Beschäftigung

Gesetzlicher Mindestlohn im Jahr 2021 auf 9,50 Euro gestiegen

Neue Werte führen zu Anpassungen in der Praxis

| Der gesetzliche Mindestlohn ist am 01.01.2021 von 9,35 Euro auf 9,50 Euro brutto pro Stunde gestiegen. Auch geringfügig entlohnte Beschäftigungen bis zu 450 Euro im Monat unterfallen dem Mindestlohngesetz (MiLoG). „Minijobber" haben also Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. |

PRAXISTIPPS |

- „Minijobber" dürfen bei einem Mindestlohn von 9,50 Euro maximal 47 Stunden pro Monat arbeiten (450 Euro : 9,50 Euro/Stunde). Halten sich Arbeitgeber nicht an diese Grenze, entfällt das Privileg der Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Entrichten Sie in einem solchen Fall keine Sozialversicherungsbeiträge, drohen Ihnen hohe Nachforderungen und Bußgelder.
- Der Mindestlohn wird jedes halbe Jahr weiter erhöht. Zum 01.07.2021 steigt er auf 9,60 Euro, zum 01.01.2022 auf 9,82 Euro und zum 01.07.2022 auf 10,45 Euro. Arbeitgeber von „Minijobbern", die die höchstmögliche Stundenzahl im Minijob ausreizen, müssen die Stunden also ggf. ab dem Juli erneut anpassen.